

<p>ANTRAG</p> <p>B'90/Die Grünen OR-Fraktion</p> <p>vom: 13.09.2019 eingegangen am: 16.09.2019</p>	<p>Gremium:</p> <p>Termin:</p> <p>TOP:</p> <p>Verantwortlich:</p>	<p>Ortschaftsrat Durlach</p> <p>16.10.2019</p> <p>4.1 öffentlich Dez. 5 / UA</p>
<p>Umsetzung von Maßnahmen im Lärmaktionsplan der Stadt Karlsruhe Stand 2016 und zukünftige Maßnahmen</p>		

Lärm macht krank. Insbesondere Herz-Kreislaufkrankungen können durch dauerhaften Lärm hervorgerufen werden (siehe z. B. NORAH-Studie: www.laermstudie.de). Deshalb fordert die WHO in ihren Leitlinien für Umgebungslärm für die Europäische Region, welche im Oktober 2018 veröffentlicht wurden, die Einhaltung deutlich niedrigerer Werte unter anderem für Straßenverkehrslärm. Mit der flächigen Einhaltung der Werte 65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts würde der erste Schritt in diese Richtung gegangen werden. Dass dies auch zahlreiche Experten als wichtigen ersten Schritt sehen, belegt das Memorandum of Understanding zu Lärm und seine Auswirkungen auf die Gesundheit vom 21. Februar 2019¹.

Durlach ist umgeben von den überörtlichen Straßen A5, B3 und B10, wobei die B3 Durlach im östlichen Bereich schneidet. Zusätzlich wird Durlach durch kommunalen Durchgangs- und Zielverkehr, insbesondere der Stadtteile und Gemeinden östlich von Durlach, nach Karlsruhe belastet. Die aktuelle Lärmkartierung der Stadt Karlsruhe aus dem Jahr 2014 zeigt einige Hot-Spots in Durlach auf, welche über den Auslösewerten für die Lärmsanierung (für Bundesstraßen: 67 dB(A) tags und 57 dB(A) nachts für allg. Wohngebiete und 59 dB(A) tags und 69 dB(A) nachts für Dorf-, Misch- und Kerngebiete) und teilweise sogar über den Richtwerten für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen (70 dB(A) tags/60 dB(A) nachts) liegen. Im Lärmaktionsplan 2016 der Stadt Karlsruhe sind für Durlach deshalb einige Maßnahmen vorgesehen, welche in den Jahren 2016 bis 2021 umgesetzt werden sollen (Formulierung auf der Homepage: „in den kommenden 5 Jahren“²). Für die finale Umsetzung bleiben somit noch ca. zwei Jahre. Bisher wurden nur wenige Maßnahmen umgesetzt.

Im Lärmaktionsplan 2016 der Stadt Karlsruhe sind für Durlach folgende Maßnahmen vorgesehen:

- 2.1: Durlacher Allee Höhe Dornwaldsiedlung: Prüfung der Lärmsituation nach Abschluss der Planung des dm-Gebäudes.
- 2.2: B3 zwischen Rittnertstr. und Liebensteinstr.: Prüfung eines Tempolimits auf 30 km/h ganztägig
- 2.4: Pfinzstraße: Belagserneuerung auf der Pfinzstraße zwischen Pforzheimer Str. und Blumentorstr.
- 2.5 und 2.6: B3 Durlach-Aue/Säuterich: Verlängerung des Lärmschutzwalls im Zuge der Realisierung des Baugebietes Säuterich und ab 2020, Erneuerung des Fahrbahnbelags auf dem nördl. Fahrstreifen zwischen Brücke und Fiduciastr.
- 2.8: K9659 (B10 alt) Höhe Untermühlsiedlung: Planung eines P+R Parkplatzes und damit Wegfall einer Fahrspur.

¹ https://vm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mvi/intern/Dateien/PDF/PM_Anhang/190222_Laerm_LPK_PM_Anhang_Memorandum_of_Understanding.pdf
² https://www.karlsruhe.de/b3/natur_und_umwelt/umweltschutz/laerm/laermaktionsplan/laermaktionsplan2016.de

- 7.1: A5 in Höhe Untermühlsiedlung: Lärmschutzwand an der Ostseite südl. Wertkaufbrücke
- A5: lärmarmere Fahrbahnbelag in beiden Fahrtrichtungen unter Kostenbeteiligung der Stadt Karlsruhe im Jahr 2020.

Am 29. Oktober 2018 wurde zudem der aktualisierte Kooperationserlass Lärmaktionsplanung des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg (VM) erlassen. Darin wurde mit Bezug auf das Urteil vom VGH Baden-Württemberg vom 17. Juli 2018 (Az. 10 S 2449/17) die Rolle der Städte und Gemeinden bei der Lärmaktionsplanung insbesondere im Hinblick auf straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen gestärkt. Die Stadt Karlsruhe hat daraufhin die Initiative ergriffen und die Lärmsituation in Karlsruhe bezüglich weiterer möglicher Geschwindigkeitsbegrenzungen überprüft. Am 10.09.2019 wurde der Ortschaftsrat diesbezüglich durch Frau Susi, Mitarbeiterin der Geschäftsstelle der Ortschaftsrats Durlach informiert. Die Fraktion der Grünen begrüßt die Initiative der Stadt. Da sich die derzeitige Ergänzung des Lärmaktionsplans jedoch nur auf weitere Ausweisungen von Geschwindigkeitsbeschränkungen bezieht, bleiben einige Fragen:

Wir beantragen wegen oben geschilderter Sachlage einen Bericht der Verwaltung zu folgenden Punkten:

1.

Von den im Lärmaktionsplan 2016 vorgesehenen Maßnahmen wurde bisher ein neuer Fahrbahnbelag auf der A5 in Richtung Norden auf Höhe Killisfeld umgesetzt. Zusätzlich wurde die hier bestehende Lärmschutzwand auf 6 m erhöht. Weiter wurde für die Pfinzstraße 30 km/h zwischen der Pforzheimer Straße und der Ochsentorstraße eingeführt. Auf der K9659 gab es im Bereich Untermühlsiedlung/Bahnhof Durlach eine Temporeduzierung von 100 km/h auf 80 km/h und auf der B3, Ortsdurchfahrt Durlach, eine Temporeduzierung ausschließlich nachts auf 30 km/h.

Wie ist die Umsetzung der im Lärmaktionsplan 2016 vorgesehenen, und bisher noch nicht umgesetzten Maßnahmen, bis Mitte 2021 geplant? Sind die straßenbaulichen Maßnahmen für überörtliche Straßen im Lärmsanierungsprogramm für Bundes- und Landesstraßen aufgenommen und wann ist mit der Umsetzung der straßenbaulichen Maßnahmen an den kommunalen Straßen zu rechnen? Wann ist außerdem mit der Umsetzung der nun teilweise durch die Überprüfung erneut bestätigten Geschwindigkeitsbeschränkungen (Badener Straße / B3 / Grötzingen Straße) zu rechnen?

2.

Der Lärmaktionsplan der Stadt Karlsruhe wird spätestens im Jahr 2023 fortgeschrieben. In Durlach bleiben auch nach Umsetzung der bereits im Lärmaktionsplan 2016 der Stadt Karlsruhe verankerten Maßnahmen Hot-Spots, welche dringend verbessert werden müssen. Als Beispiel sei hier die Rittnertstraße zu nennen, an der zahlreiche Anwohner auch nach der Umsetzung einer Geschwindigkeitsbeschränkung nachts mit 65 dB(A) tagsüber belastet sein werden. Sind für diese Straßen andere, zum Beispiel straßenbauliche Maßnahmen zur Reduzierung der Lärmbelastung möglich? Gibt es hier Bestrebungen der Stadtverwaltung Karlsruhe die Hot-Spots in den nächsten Lärmaktionsplan aufzunehmen?

3.

Die „Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV)“ nennen unabhängig vom Gebietstyp nach Baunutzungsverordnung folgende Richtwerte, ab denen straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen insbesondere in Betracht kommen:

- 70 dB(A) zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr (tags)
- 60 dB(A) zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr (nachts)
- In Gewerbegebieten erfolgt ein Zuschlag von 5 dB(A)

Sobald deutliche Betroffenheiten mit Lärmpegeln oberhalb der genannten Werte bestehen, verdichtet sich das Ermessen in der Regel zu einer Pflicht zum Einschreiten (vgl. Kooperationserlass Lärmaktionsplanung BW). Besonders zwischen Autobahn und Pfarrer-Blink Straße sind Bewohner mit höheren Lärmpegeln als den oben genannten belastet. Hiermit liegt nach § 45 StVO Abs. 9 Satz 3 i.V.m. § 45 Abs. 1b) Nr. 5 eine Gefahrenlage vor, so dass ein Handlungsbedarf besteht. Was kann hier getan werden, um die Lärmbelastung zu reduzieren?

4.

Inwieweit ist bei der Veröffentlichung der nächsten Lärmkartierung und der turnusgemäßen Fortschreibung des Lärmaktionsplans mit einer transparenten Darstellung des Verhältnisses zwischen den Ergebnissen der Lärmkartierung nach CNOSSOS EU und den Berechnungen der Maßnahmenwerte nach RLS-90 zu rechnen? Dies würde die Nachvollziehbarkeit für Lärmbetroffene bzgl. Maßnahmenfestlegungen erhöhen.

gez. Elena Ricken
und B'90/DIE GRÜNEN-OR-Fraktion